

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 176 (2008)
Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchen- Zeitung

DAS PAULUS-JAHR

Kommissar Zufall spielte offensichtlich eine grosse Rolle: Wie in der Kipa-Woche vor sieben Tagen geschildert (siehe SKZ Nr. 24/2008, S. 413f.) warf Kardinal Andrea Cordero Lanza di Montezemolo, der Erzpriester der Basilika Sankt Paul vor den Mauern in Rom, bei Gelegenheit die Idee auf, ein Gedenkjahr zu Ehren des Apostels Paulus auszurufen. Daraus entwickelt sich plötzlich ein spirituelles Grossprojekt.

Geburtsjahr unklar

Selbstverständlich wissen wir nicht, wann Paulus genau zur Welt kam – irgendwann wohl zwischen dem Jahr 6 und 10 nach Christi Geburt. Die heutige Zählung «nach Christi Geburt» unter Chronologie-Spezialisten wirft wiederum Fragen auf, da man heute davon ausgeht, dass das Geburtsjahr Christi wegen eines Rechenfehlers ca. 6 Jahre vor unserer Zeitrechnung anzusetzen ist.

Klar aber ist, dass mit dem Paulus-Jahr eine Person des christlichen Glaubens hervorgehoben wird, die eine sehr wichtige Rolle für die Glaubensverbreitung und den Kirchenaufbau gespielt hat, auch wenn in Rom selbst die Peterskirche eine weit wichtigerer Anziehungspunkt ist als Sankt Paul vor den Mauern.

Petrus und Paulus

Der Apostel Paulus ist in mehrfacher Hinsicht reizvoll und gerade in der heutigen kirchlichen Situation von Bedeutung. Petrus steht für das Amt, Paulus für das Charisma. Die Legende, dass Petrus und Paulus sich unweit der römischen Paulsbasilika zum letzten Mal vor ihrem Martyrium begegnet sind, sich umarmt und einander gesegnet haben,

weist trotz unterschiedlicher Aufgaben der beiden Apostel auf ihr gemeinsames Beten und Erleben der Einheit hin. Und es ist kein Zufall, dass die beiden auffällig häufig nur zusammen abgebildet und dargestellt werden – als ein Mahnmal für uns heutige Christen, dass eine tiefe Einheit im christlichen Glauben in berechtigter und gerade deswegen fruchtbarer Vielfalt anzustreben ist.

Ökumene

Das Paulus-Jahr hat in diesem Sinne eine eminent wichtige ökumenische Bedeutung, sei es innerhalb der römisch-katholischen Kirche oder darüber hinaus. So sind die Worte Benedikts XVI. bei der Ausrufung des Paulus-Jahres in der Vigilfeier anlässlich des letztjährigen Hochfestes zu Ehren der beiden Apostelfürsten für die katholische Kirche und die ganze Christenheit Programm, das es zu bedenken und einzulösen gilt – auch für die römische Kurie: «Es geht mir um die ökumenische Dimension. Der Apostel der Heiden, der sich besonders dafür einsetzte, die Frohe Botschaft allen Völkern zu bringen, hat sich vollkommen für die Einheit und die Eintracht aller Christen verausgabt.

Möge er uns während dieser 2000-Jahr-Feier leiten, schützen und uns helfen, in der bescheidenen und aufrichtigen Suche nach der vollen Einheit aller Glieder des mystischen Leibes Christi voranzuschreiten. Amen!»

Urban Fink-Wagner

Anmerkung der Redaktion: Da sämtliche Lesungen des Hochfestes Peter und Paul dem Neuen Testament entnommen sind, entfällt die dieswöchige Schriftauslegungshilfe, da in den laufenden Lesejahrbeiträgen das Schwergewicht auf die Lesungen des Alten Testaments gelegt wird.

425
PAULUS-JAHR

426
«KIRCHEN-
AUSTRITT»

431
KIPA-WOCHE

436
DIRECOM

438
AMTLICHER
TEIL

KIRCHE UND KIRCHLICHE KÖRPERSCHAFTEN

Miteinander oder blosses Nebeneinander?

Das für die katholische Kirche in der (Deutsch-) Schweiz charakteristische «duale System» und das Verhältnis zwischen der gemäss kanonischem Recht verfassten Kirche und den öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften wird seit einigen Jahren intensiv und kontrovers diskutiert. Im Vordergrund stehen zwei Problemkreise. Der eine betrifft die Vereinbarkeit der demokratisch und föderalistisch strukturierten staatskirchenrechtlichen Organisationen in Form von Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Organisationen («Landeskirchen») mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche, wie es in der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums und im geltenden Kirchenrecht (CIC 1983) zum Ausdruck kommt. Der zweite Problemkreis betrifft Fragen der Kirchenzugehörigkeit: Was für Folgen hat die gemäss staatlichem Recht (Art. 15 BV) mögliche Erklärung des Austritts aus der Kirche angesichts der Tatsache, dass diese gar keinen Austritt kennt, weil sie die Eingliederung des Getauften in den Leib Christi, und damit die Zugehörigkeit zur Kirche, als unvergängliches Merkmal versteht? Ist es möglich, aus der kirchlichen Körperschaft auszutreten, aber weiterhin «voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche zu stehen» (CIC, can. 205)?

Praxisänderung des Bundesgerichts

Mit letzterer Frage befasste sich das Bundesgericht in den letzten Jahren zwei Mal. Im ersten Urteil vom 18. Dezember 2002 (2P.16/2002; BGE 129 I 68) kam es zum Schluss, es verletze die Religionsfreiheit nicht, dass eine Person, die sich zur katholischen Kirche bekennt, auch an die vorgesehene kantonale oder kommunale Organisation gebunden ist. Es sprach in diesem Zusammenhang von der Zulässigkeit des «Nexus» (Verknüpfung) zwischen der Zugehörigkeit zur Kirche und zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft. Einschränkend fügte es hinzu: «Dies muss jedenfalls solange gelten, als die Organe der Religionsgemeinschaft eine Verknüpfung nicht ablehnen, sondern sie – allenfalls stillschweigend – akzeptieren.»

Im zweiten Urteil vom 16. November 2007 (2P.321/2006; BGE 134 I 75) vertritt das Bundesgericht die Auffassung, es müsse «genügen, dass nur der Austritt aus der Letzteren erklärt wird. Denn im weltlichen Rechtsverkehr ist in einem solchen Fall nur der Austritt aus der staatlichen Zugehörigkeitsordnung massgebend. Mit der Erklärung des Austritts aus dieser – in casu aus der Landeskirche – kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; unter anderem wird für die

Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet. Zusätzliche, bekenntnishaft erklärte Erklärungen sind nach dem Gesagten für einen Kirchenaustritt nicht notwendig. Für das Erfordernis einer auch auf die römisch-katholische Kirche, Religionsgemeinschaft oder Konfession bezogenen Erklärung gibt es keinen zwingenden Grund. Daher ist dieses Erfordernis mit der Religionsfreiheit nicht zu vereinbaren (vgl. auch Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Welche religiösen, innerkirchlichen Konsequenzen der erklärte Austritt hat, namentlich ob noch Ansprüche auf Leistungen der Religionsgemeinschaft bestehen, ist nicht vom Staat, sondern von der jeweiligen Religionsgemeinschaft selber zu beantworten.»

Fragen zur Urteilsbegründung

Die Praxisänderung des höchsten Schweizer Gerichts wirft um so mehr Fragen auf, als sie nur knapp begründet ist: Hat das Bundesgericht die Tatsache ausreichend gewürdigt, dass die Anknüpfung der Zugehörigkeit zur kirchlichen Körperschaft an die Kirchenzugehörigkeit zur Kirche in zahlreichen Kantonen auf Verfassungsstufe festgelegt ist? Warum bleibt das Prinzip der Gebietskörperschaft unbeachtet, obwohl es historisch tief verankert ist und sich die Rechtslage in den letzten Jahren diesbezüglich nicht geändert hat? Werden die registerführenden Behörden künftig unterscheiden müssen zwischen Katholiken, die nur der Kirche, nicht aber der staatskirchenrechtlichen Organisation angehören, und Katholiken, die sowohl der Kirche als auch der kirchlichen Körperschaft angehören? Oder gelten jene, die aus der kirchlichen Körperschaft ausgetreten sind, gegenüber dem Staat als konfessionslos? Ist die Möglichkeit eines Teilaustritts, der de facto einer Freiwillig-Erklärung von Kirchensteuern gleichkommt, vereinbar mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung (Art. 127 BV)? – Diese und weitere rechtliche Fragen werden in nächster Zeit geprüft werden müssen, um zu klären, wie in der Praxis mit dem Urteil umgegangen werden soll.

Motive für die Erklärung des Kirchenaustritts

Ohne die Wichtigkeit dieser juristischen Fragen zu bestreiten, ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgerichtsurteil im Zusammenhang mit der Gesamtproblematik der Kirchenaustritte nicht von zentraler Bedeutung ist, handelt es sich doch bei der überwiegenden Zahl der jährlich rund 20 000 Austritte aus der katholischen Kirche in der Schweiz um die Folge einer Entfremdung vom kirchlichen Leben oder der Tatsache, dass es gar nie zu einer tieferen Kirchen-

Die im Text erwähnten Bundesgerichtsurteile 2P.16/2002 vom 18. Dezember 2002 und 2P.321/2006 vom 16. November 2007 sind im Auszug veröffentlicht unter www.bger.ch (Stichwort «Kirchenaustritt»).

Dr. Daniel Kosch ist seit 2001 Generalsekretär der Römisch-katholischen Zentralkonferenz der Schweiz.

bindung gekommen ist. Auslöser für den Schritt zur formellen Austrittserklärung sind dann oft finanzielle Motive oder Ärger über ein einzelnes Ereignis. «Partielle Kirchenaustritte», von Personen, die sich zwar weiterhin voll mit der Kirche identifizieren, aber der staatskirchenrechtlichen Körperschaft nicht mehr angehören oder das kirchliche Leben in der Pfarrei und Kirchgemeinde am Wohnort nicht mehr mittragen wollen, sind statistisch gesehen die Ausnahme. Ähnliches gilt für «rechtsmissbräuchliche» Austrittserklärungen: Wer austritt, will in der Regel nichts mehr von der Kirche wissen und hat nicht die Absicht, zwar Steuern zu sparen, aber dennoch aktiv am kirchlichen Leben teilzunehmen.

Unverbindliche «Kirchenzugehörigkeit light»?

Trotzdem ist die Besorgnis, mit welcher landeskirchliche Kreise auf die Praxisänderung des Bundesgerichts reagieren, keineswegs unbegründet. Bleibt eine solche «partielle» Austrittserklärung bezüglich der Seelsorge ohne Konsequenzen, eröffnet sie den Weg zu einer unverbindlichen «Kirchenzugehörigkeit light». Taufe, Erstkommunion, Trauung und Begräbnis werden als «kirchliche Dienstleistungen» in Anspruch genommen, allenfalls sogar gegen «Gebühr». Aber der finanziellen Solidarität und der institutionellen Einbindung kann man sich entziehen – und dies erst noch als «rechters» ansehen.

Kirchliche Kreise, die dieses Bundesgerichtsurteil begrüssen, müssen sich deshalb die Frage gefallen lassen, warum sie daran interessiert sind, eine Form der Kirchenorganisation und Kirchenfinanzierung zu schwächen, die massgeblich dazu beiträgt, dass die katholische Kirche sich eine gute Seelsorge und auch ein breites diakonisches und gesellschaftliches Engagement leisten kann.

Herausforderung für die Bischöfe und die Seelsorgenden

Im Hinblick auf die Stellung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften, die aufgrund ihres Selbstverständnisses Voraussetzungen schaffen und Hilfe leisten bei der Erfüllung der pastoralen Aufgaben, ist entscheidend, wie die Bischöfe und die Seelsorgenden mit diesen «partiellen Kirchenaustritten» umgehen.

Wenn sie diese pastoral und kirchenrechtlich als «unbeachtlich» ansähen, würde damit das Fundament der typisch schweizerischen Doppelstruktur und der Kirchensteuerpflicht untergraben, weil diese de facto freiwillig würde.

Völlig anders präsentiert sich die Situation, wenn die kirchlichen Autoritäten sich klar dazu bekennen, dass die öffentlichrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften aufgrund ihres Zwecks so eng auf die Kirche bezogen sind, dass sich die Zugehörigkeit zur Körperschaft aus jener zur Kirche ergibt.

Wenn die Kirche weiterhin an der historisch gewachsenen Verknüpfung von Kirchenzugehörigkeit und Zugehörigkeit zur kirchlichen Körperschaft festhält und die Entrichtung der Kirchensteuer aufgrund der kirchenrechtlichen Solidaritätspflicht als Folge der Kirchenzugehörigkeit deklariert, bleibt der Entscheid des Bundesgerichts in der Praxis folgenlos. Ja, man könnte dann sogar die Frage stellen, ob sich das Bundesgericht nicht in Fragen eingemischt hat, die das Binnenverhältnis zwischen zwei Strukturen innerhalb einer Religionsgemeinschaft betreffen – und damit deren Selbstbestimmungsrecht verletzt hat.¹

Eigenart der kirchlichen Körperschaften

Der finanzielle «Erfolg» des dualen Systems und die Tatsache, dass es sich über lange Zeit bewährt hat und heute noch insgesamt gut funktioniert, reichen allerdings nicht aus, um eine enge Bezogenheit der kirchlichen Körperschaften auf die Kirche zu begründen. Wie die Zugehörigkeit bzw. der Austritt aus der öffentlichrechtlichen kirchlichen Körperschaft aus der Sicht der Kirche zu beurteilen ist, hängt nicht zuletzt davon ab, wie diese zu qualifizieren sind.

Beurteilt man sie als rein «staatliche» oder gar «vom Staat aufgezwungene» Einrichtungen, entsteht mit ihrer Bildung ein blosses «Nebeneinander» von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen. In diesem Sinne scheint das Bundesgericht im neuesten Entscheid das Verhältnis der beiden Grössen zueinander zu interpretieren, wofür es sich allerdings nur auf Minderheitsmeinungen in der staatskirchenrechtlichen Literatur beruft.

Eine andere Sicht entsteht, wenn man mit der herrschenden Lehre die staatskirchenrechtlichen Organisationen als körperschaftlich organisierte Personenverbindung betrachtet, die von den Kirchenangehörigen mit dem Einverständnis der Bistumsleitung errichtet wurden. Sie beruhen auf dem Willen ihrer Angehörigen und der Kirchenleitung, vom Angebot des Staates zur öffentlichrechtlichen Anerkennung Gebrauch zu machen und seitens der Kirche die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Es handelt sich nicht um vom Staat geschaffene Parallelstrukturen, sondern um «kirchliche Körperschaften», die in zweifacher Hinsicht auf die Kirche hingeeordnet sind: Erstens dadurch, dass die Taufe eine Voraussetzung für die rechtlich relevante Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Körperschaft ist. Und zweitens dadurch, dass ihre Zweckbestimmung auf die Interessen und Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft ausgerichtet ist.

Macht sich die Kirchenleitung letztere Sicht zu eigen, wird sie das Verhältnis zwischen Kirche und kirchlicher Körperschaft nicht als blosses «Nebeneinander», sondern als «Miteinander» verstehen. Unter dieser Voraussetzung ist nicht einzusehen, weshalb

¹ Ähnliche Überlegungen hat Dieter Kraus schon im Zusammenhang mit dem jetzt umgestossenen BGE aus dem Jahr 2002 angestellt: Es bleibe unklar, was kantonal-kirchlicherseits gewonnen ist, wenn Austrittserklärungen nicht mit Zusätzen im Sinne eines nur partiellen Kirchenaustritts verbunden werden dürfen. Ob die Konfessionszugehörigkeit tatsächlich weggefallen ist, können die kantonal-kirchlichen Organe schliesslich ohnehin nicht nachprüfen. Worauf es ankommt, ist vielmehr, ob die kanonischen Kirchenorgane eine Person, die ihren Austritt aus Kirchgemeinde und Kantonalkirche erklärt hat, weiterhin als eine pfarreingehörende Person behandeln und ihr die für Pfarreimitglieder vorgesehenen Dienste anbieten. Geschieht das, würde auf lange Sicht der staatskirchenrechtliche Grundgedanke in Frage gestellt, demzufolge die kanonische und die kantonale Kirchenorganisation aufeinander bezogen sind und sich wechselseitig ergänzen, was auch für die Mitgliedschaftsverhältnisse gilt, die daher möglichst deckungsgleich sein sollen. Wem am Fortbestand des dualistischen Modells gelegen ist, sollte sein Augenmerk auf diesen Aspekt richten, nicht darauf, juristische Siege zu erringen, deren Wert fragwürdig ist. Es würde dann genügen, Erklärungszusätze im Sinne eines nur partiellen Kirchenaustritts schlicht und einfach zu ignorieren. Das wäre vermutlich auch klüger und weiser, als sich auf langwierige Rechtshändel einzulassen, selbst wenn diese zu Gunsten der Kantonalkirche ausgingen (Dieter Kraus: Religionsrechtlich bedeutsame Entscheide des Bundesgerichts in den Jahren 2002–2003, in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 2003, 149).

IM GESPRÄCH

die Kirche ihren Angehörigen freistellen soll, ob sie dieser Körperschaft angehören wollen oder nicht. Dies gilt unabhängig von der umstrittenen Frage, ob diese Verknüpfung mit der Religionsfreiheit vereinbar ist (so der BGE 2002) oder ob er die Entscheidung aufgrund der Religionsfreiheit dem Einzelnen überlassen muss (so offenbar der BGE 2007).

Aus der Sicht der Kirche repräsentieren die so verstandenen Körperschaften ein eigenverantwortliches Engagement des Volkes Gottes in einem Teilbereich kirchlicher Tätigkeit. Sie sind Ausdruck eines Kirchenverständnisses, in dem das Volk Gottes aktiv teilnehmen soll am kirchlichen Leben, wo alle Getauften zuständig sind.

Konkrete Ausgestaltung des Miteinanders

Auch wenn die staatskirchenrechtlichen Strukturen auf die Kirche hingeordnet sind, bleiben die Unterschiede zwischen ihren Organisationsformen und Rechtssystemen erheblich. Um so wichtiger ist es, dass die Zusammenarbeit als partnerschaftliches Miteinander ausgestaltet wird, in dem die unterschiedlichen Zuständigkeiten respektiert und dem Selbstverständnis der katholischen Kirche Rechnung getragen wird.

1. Die Organisationsform der kirchlichen Körperschaften bewegt sich gegenläufig zu der vom Kirchenrecht vorgesehenen. Die staatskirchenrechtliche Struktur baut sich demokratisch und föderalistisch von unten nach oben auf – die Kirche aber hierarchisch von Christus her über den Papst und die Bischöfe bis zu den Pfarrern und Laien von oben nach unten. Um so wichtiger ist es, bei der Verteilung der finanziellen Mittel auf die verschiedenen Ebenen die pastorale Bedeutung der Bistümer und der übergreifenden Aufgaben der Kirche angemessen zu berücksichtigen. Die finanzielle Beteiligung der Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Organisationen an der diözesanen und gesamtschweizerischen Ebene ist ein «Testfall» für das partnerschaftliche Miteinander und für die Anerkennung der Tatsache, dass eine Pfarrei nur dann «katholisch» ist, «wenn sie ein prinzipiell offener Ort ist: solidarisch und offen für andere Pfarreien, für das Bistum und für die universale Kirche, und zwar im Geben wie im Empfangen» (K. Koch).

2. In finanziellen Fragen sind die staatskirchenrechtlichen Organe im Rahmen ihrer Zweckausrichtung auf die Kirche autonom. Die Kirchenleitung hat keine weiteren rechtlich verankerten Einflussmöglichkeiten. Um so wichtiger ist es, dass jeder finanzielle Entscheid an den pastoralen Notwendigkeiten gemessen wird. Bei finanziellen Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Pastoral haben, muss der Entscheidungsprozess so ausgestaltet werden, dass die kirchlichen Autoritäten Einfluss nehmen können.

3. Bezüglich der Frage der Kirchenzugehörigkeit sind die staatskirchenrechtlichen Strukturen an das staatliche Recht gebunden, das aufgrund der Religionsfreiheit eine Austrittsmöglichkeit vorsieht, während das Kirchenrecht keinen Austritt kennt. Obwohl die beiden Rechtssysteme nicht ausnahmslos zu deckungsgleichen Lösungen führen können, bedarf es einer gemeinsamen Strategie. Diese muss von folgenden zwei Grundannahmen ausgehen: 1. Glaube, Kirchenzugehörigkeit und finanzielle Solidarität gehören zusammen. 2. Wer seinen Austritt aus der Kirche erklärt und ihr damit die finanzielle Solidarität aufkündigt, verliert damit grundsätzlich auch den Anspruch auf die Dienste der Kirche. Aber die kirchlichen wie die staatskirchenrechtlichen Instanzen müssen auch bezüglich dieser Frage das pastorale und kirchenrechtliche Axiom beachten, dass «das Heil der Seelen das oberste Gesetz» ist (CIC can. 1752). Im Umgang mit Personen, die der Kirche nicht angehören oder den Austritt aus der Kirche erklärt haben, dürfen deshalb weder formalrechtliche noch finanzielle Aspekte letztentscheidend sein. Dies gilt sowohl für die Pastoral an Ausgetretenen als auch für Personen, die aus Gewissensgründen zum Schluss kommen, dass sie ihre Kirchgemeindesteuer (z. B. wegen tiefgreifenden Differenzen mit einem Seelsorger oder der Kirchenpflege) nicht mehr entrichten wollen. Solche Situationen sind jedoch strikt als Ausnahmen zu behandeln, welche die grundsätzliche Verknüpfung von Zugehörigkeit zur Kirche und Zugehörigkeit zur kirchlichen Körperschaft nicht in Frage stellen.

Abschliessende Überlegung

Das Neue Testament und das Zweite Vatikanische Konzil sprechen von der Kirche als dem einen Leib Christi, der aus vielen Gliedern besteht, die ihren je eigenen Beitrag zu leisten haben. Die öffentlichrechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften knüpfen an dieses Kirchenbild an, indem sie in ihrem Zuständigkeitsbereich alle in die Verantwortung nehmen und an den Entscheidungen beteiligen. In der Begründung des Urteils vom Jahr 2002 hat das Bundesgericht deren enge Verknüpfung mit der Amtskirche richtig erkannt und respektiert. Nach dem neuesten Urteil, das in dieser Hinsicht unklar ist und kaum zu überzeugen vermag, ist es nun die gemeinsame Aufgabe der Kirchenleitung, der Seelsorgenden und der staatskirchenrechtlichen Organe, den Zusammenhang von Glaube, gelebter Kirchenzugehörigkeit und finanzieller Solidarität aufzuzeigen. Denn in der Tat sind die Gläubigen nicht primär aufgrund staatskirchenrechtlicher Regelungen oder bundesgerichtlicher Rechtsprechung, sondern vom Evangelium und vom Kirchenrecht her verpflichtet, aktive und solidarische Glieder der Kirche zu sein, was dort, wo solche bestehen, die Zugehörigkeit zur kirchlichen Körperschaft mit einschliesst.

Daniel Kosch

LIESTAL LOCUTA, CAUSA FINITA?

Oder: Wie weiter nach dem Röschenz-Urteil?

Selten war die katholische Kirche in der Schweiz so oft in den Schlagzeilen wie im November des vergangenen Jahres: Am 7. November 2007 veröffentlichte der Landeskirchenrat des Kantons Basel-Stadt seine Stellungnahme zum Urteil des Kantonsgerichts in Sachen Röschenz, am 12. November folgte die schon weitaus heftigere Reaktion von Bischof Kurt Koch, die ihrerseits ebenso heftige Repliken und Kommentare in den Medien nach sich zog, und am 16. November fällte das Bundesgericht ein wichtiges Urteil zur Frage des Kirchenaustritts. Das Bundesgerichtsurteil und die Debatte um das Urteil zu Röschenz haben auf den ersten Blick nichts miteinander zu tun, doch geht es in beiden um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, genauer gesagt um die Gewichtung von Staatskirchen- und Kirchenrecht.

Die bischöfliche Reaktion auf das Röschenz-Urteil

Doch zunächst zu Röschenz. Mit dem Verzicht auf einen Weiterzug ist das Urteil des Baselbieter Kantonsgerichts rechtskräftig geworden, so dass Pfarradministrator Franz Sabo zumindest vorläufig weiter schalten und walten kann. Seine Anhänger und jene, die von Bischof Kurt Koch ohnehin keine gute Meinung haben, mag das erfreuen, doch schon gerade deshalb kann man mit dem Urteil nicht zufrieden sein. Denn wohl selten musste sich ein Bischof so massiv in seiner Autonomie beschneiden und nebenbei bemerkt auf so eklatante Weise desavouieren lassen.

Es würde hier zu weit führen, auf die Sache selbst einzugehen, denn es lässt sich von aussen ohnehin kaum noch rekonstruieren, wer wann was zu wem gesagt hat. Festzuhalten bleibt, dass das Gericht zwar die Notwendigkeit einer «missio canonica» als Anstellungsbedingung anerkannt hat, doch mit der gleichzeitigen Höherstellung des staatlichen bzw. landeskirchlichen Rechts über die innerkirchliche Autonomie ist diese Anerkennung eigentlich wertlos. «Die korporative Freiheit der römisch-katholischen Kirche», heisst es in der Urteilsbegründung des Kantonsgerichts, «findet (...) im innerkirchlichen Bereich ihre Grenzen beim staatlichen bzw. landeskirchlichen Recht».

Damit stellt sich eine grundlegende Frage weit über den «Fall Röschenz» hinaus: Was kann und was darf ein Bischof oder ein kirchlicher Vorgesetzter eigentlich überhaupt noch entscheiden, ohne dass dies unter Beihilfe staatlichen Rechts verhindert werden kann? Bischof Koch brachte es in wünschenswerter Deutlichkeit auf den Punkt: «Der Fall Röschenz zeigt (...) einmal mehr, dass das Leben der Kirche mit dieser staatskirchenrechtlichen Struktur nur funktioniert,

wenn beide Seiten demselben Ziel verpflichtet sind und einvernehmlich handeln wollen. Im Konfliktfall aber versagt diese Zusammenarbeit völlig, weil dann das Staatskirchenrecht stets Vorrang vor dem Kirchenrecht beansprucht und ihn auch durchsetzen kann und sich die Kirche vor dem Staatskirchenrecht und, wie das Gerichtsurteil zeigt, sogar vor staatlichem Recht zu beugen hätte. Wiewohl die staatskirchenrechtlichen Systeme Auxiliargefässe sind, die den Zweck haben, das kirchliche Leben administrativ und finanziell zu unterstützen, dienen sie im Konflikt gerade nicht der Kirche, sondern stellen ihre Freiheit radikal in Frage. Sollte das Vorhaben, die staatskirchenrechtlichen Systeme gegen die Kirche zu missbrauchen, wie dies bei Röschenz in eklatanter Weise der Fall ist, Schule machen – die Kirchgemeinde Kleinlützel ist ein weiteres Beispiel dafür –, würde die Kirche keine andere Möglichkeit mehr haben als die, für eine völlige Trennung von Kirche und Staat einzutreten. Hier ist ein Umdenken unbedingt angesagt.» Es waren vor allem diese Sätze, die zu einem Aufschrei in den Medien führten. Die Kommentare gipfelten teilweise darin, dass Bischof Koch mehr oder weniger deutlich unterstellt wurde, er stelle die Autonomie der Kirche über öffentliches Recht und sei damit nicht besser als jene islamistischen «Hassprediger», die eine rechtsfreie Parallelgesellschaft und die Einführung der Scharia anstrebten.

Um was geht es Bischof Koch?

Bischof Koch eine solche Haltung zu unterstellen ist ziemlich böswillig, denn es geht ihm einzig und allein um die Wahrung katholischer Identität und Authentizität. Ein Blick in sein neues Buch über die Kirche hätte die Kommentatoren schnell eines Besseren belehren können (so sie hätten belehrt sein wollen, was ja auch nicht sicher ist...). In dem Werk mit dem Titel «Die Kirche Gottes. Gemeinschaft im Geheimnis des Glaubens» kommt Bischof Koch zu der Feststellung, «dass im durchschnittlichen kirchlichen Bewusstsein weithin nicht das katholisch-konziliare Kirchenverständnis wegleitend ist, sondern die bewusste oder unbewusste Orientierung an der reformierten Sicht von Kirche.» Dies hat zweierlei Konsequenzen: zum

Kirche, Kirchenaustritt und Verhältnis Kirche–Staat

In den letzten Jahren sind Fragen um die Zusammenarbeit der Kirche mit staatskirchenrechtlichen Gremien, um den Kirchenaustritt und um das Verhältnis von Kirche und Staat bzw. Kirche und Gesellschaft vermehrt in die Diskussion gekommen. Zwei Exponenten dieser Diskussion wird in der vorliegenden SKZ-Ausgabe eine Plattform geboten mit dem Ziel, der Leserschaft Argumente von mehreren Seiten vorlegen zu können und damit ein – fruchtbares – Gespräch anzuregen.

IM GESPRÄCH

Dr. phil. Christian Ruch (geboren 1968) ist freischaffender Historiker und Religionssoziologe. Mit der These, dass im Schweizer Katholizismus eine Kirchenspaltung im Gang sei, erregte er 2007 grosses Aufsehen.

IM GESPRÄCH

einen, dass nicht mehr die Weltkirche, sondern die jeweilige Kirch- und Pfarrgemeinde vor Ort im Mittelpunkt stehen, zum anderen, dass die Kirche eng an staatliche, demokratisch legitimierte Institutionen gekoppelt wird und damit selbst demokratisiert werden soll. «Diese Entwicklung ist» gemäss Bischof Koch «massgeblich durch die Tatsache gefördert worden, dass die katholische Kirche in der deutschsprachigen Schweiz mit denselben staatskirchenrechtlichen Strukturen wie die reformierten Kirchen lebt. Während diese staatskirchenrechtlichen Systeme freilich bei den reformierten Kirchen stimmig sind, weil sie mit ihrem Wesensverständnis von Kirche identisch sind, stehen sie in der römisch-katholischen Kirche zumindest in einer grundlegenden Spannung zur konziliaren Sicht der Kirche». Mehr noch: Es ist durch die Existenz demokratisch legitimierter staatskirchenrechtlicher Institutionen eine «Verdoppelung der kirchlichen Strukturen» festzustellen, die mittlerweile längst als selbstverständlich angesehen wird, aber kaum noch einem genuin katholischen Kirchenverständnis entspricht.

Autonome Gemeinden in einer demokratischen Kirche?

Bischof Koch weist in seinem Buch zu Recht darauf hin, dass die «Autonomie der Kirchgemeinde» (...) ein helvetisch-demokratisches, aber nicht ein katholisch-konziliares Prinzip ist. «Gefährlich wird es aber dort» – und der «Fall Röschenz» hat dies eindrücklich gezeigt –, «wo eine Pfarrei sich auch in kirchlicher Hinsicht als autonom versteht. (...) Eine Pfarrei verdient deshalb nur dann die Ehrenbezeichnung «katholisch», wenn sie ein prinzipiell offener Ort ist: solidarisch offen für andere Pfarreien, für das Bistum und für die universale Kirche, und zwar im Geben wie im Empfangen.»

Auf diese «Ehrenbezeichnung» und Solidarität scheinen aber selbst viele in der Pastoral Tätigen keinen grossen Wert mehr zu legen. In zahlreichen Gemeinden hat man sich vom theologischen Diskurs und nicht zuletzt dem jeweiligen Bischof abgekoppelt und pflegt viel lieber das, was Leo Karrer als eine Art kirchengemeindliches «Biedermeier» bezeichnet hat: Einen «Rückzug in den privaten Bereich und in anonyme Kommunikation (Internet...)». Zu beobachten sind ferner eine «schnelle punktuelle Problemlösung» und «Selbstthematization (z.T. in der wehleidigen Rolle des Opfers) und vor allem auch im kirchlichen und theologischen Bereich der Rückzug in die Pflege des eigenen Gärtchens, wo es noch «für mich stimmt». Oft ist diese Haltung nicht zuletzt Ausdruck der grossen Frustration über die angebliche Reformunfähigkeit und -willigkeit der Schweizer Bischöfe.

Nicht zuletzt das Ausbleiben einer Demokratisierung der Kirche erregt den Unmut vieler kirchlich aktiver Laien. Da es mit den staatskirchenrechtlichen Institutionen demokratische Gremien gibt,

ist es scheinbar nahe liegend, die Kirche insgesamt hin zu einer Demokratie zu reformieren. Dabei wird jedoch übersehen, dass die staatskirchenrechtlichen Instanzen nicht zur eigentlichen Kirche zählen, sondern nur an ihrer Seite existieren, und die katholische Kirche schon aufgrund ihres Selbstverständnisses keine Demokratie sein kann. Demokratie bedeutet bekanntlich Volkssouveränität, doch diese kann es in der römisch-katholischen Kirche schon deshalb nicht geben, weil nicht dem Volk – nota bene auch nicht dem Volk Gottes – die Souveränität zukommt, sondern allein Jesus Christus. «Er ist», wie es Bischof Koch an anderer Stelle formuliert hat, «das Haupt des Leibes, auf das es zu hören gilt. (...) Würde dennoch die Kirche in eine Demokratie verwandelt, würde es sich nicht mehr um die katholische Kirche handeln.»

Trennung von Kirche und Staat?

Halten wir fest: Tendenzen, eine demokratische Kirche zu verwirklichen, in der die Autonomie der Kirchgemeinde über die Orts- und Weltkirche gestellt werden, sind mit einem römisch-katholischen Kirchenverständnis nicht vereinbar. Das ist übrigens alles andere als eine neue Erkenntnis, denn Kritiker des staatskirchenrechtlichen Sonderfalls Schweiz wie der Jurist Franz Xaver v. Weber oder der Churer Vize-Offizial und zukünftige Bischofsvikar Martin Griching haben immer wieder auf die systembedingten Probleme und Gefahren hingewiesen, wurden dafür aber oft genug von den Befürwortern dieses Systems totgeschwiegen, lächerlich gemacht oder in die traditionalistische Ecke gestellt.

Doch es bleibt festzustellen, dass in einem Fall wie jenem von Röschenz, in dem Kirchenrecht so flagrant verletzt wird, ein Bischof eingreifen können muss, um die Identität und Authentizität der Kirche zu schützen, denn ein soziales System, das aufhört, seine eigenen Grenzen und Regeln zu beachten und damit die eigene Identität zu wahren, hört unweigerlich auf, als eigenständiges soziales System zu funktionieren. Das ist eigentlich selbstverständlich: In der freien Wirtschaft oder auch in der Politik hätte ein Verhalten, wie es der Röschenzer Pfarradministrator an den Tag gelegt hat, unweigerlich zur Entlassung geführt und auch in den Schweizer Nachbarländern wäre es problemlos möglich, gegen Vorgänge, wie sie in Röschenz zu beobachten sind, innerkirchlich vorzugehen. Der aus Deutschland stammende Pfarrer der Röschenzer Nachbargemeinde Wahlen brachte es auf den Punkt: «In Deutschland wäre er [Sabo] schon lange weg vom Fenster.»

In der Schweiz jedoch wird dies durch ein Staatskirchenrecht verhindert, das zwar die Autonomie der Kirchgemeinde, aber offensichtlich nicht die Autonomie der Kirche bzw. des jeweiligen Bischofs schützt. «Gegenüber staatskirchenrechtlichen Institutionen habe ich als Bischof (...) überhaupt keine

Editorial

Tradition und Moderne suchen nach einem neuen Kleid

Kloster Einsiedeln mit einem neuen Signet und ambitionierten Projekten

Von Andrea Krogmann

Einsiedeln SZ. – Nicht weniger als sechs aktuelle Projekte mit einem Finanzierungsbedarf von insgesamt 40 Millionen Franken stellte Basil Höfliger, Dekan des Klosters Einsiedeln, an einer Medienorientierung am 12. Juni in Einsiedeln vor. Mit weiteren Projekten, so Abt Martin Werlen, werde man in nächster Zeit überraschen.

Mit umfassenden Bau- und Sanierungsvorhaben, aber auch mit einer neuen Landwirtschafts- und Grundeigentümerpolitik will sich Einsiedeln den Herausforderungen der heutigen Zeit stellen. Die traditionelle Vielfalt des Klosters soll dabei künftig mit einem einheitlichen Logo in Erscheinung treten.



Das neue Signet

Dass das Kloster Einsiedeln mehr ist als "nur" ein frommer Ort des Gebets, wurde spätestens deutlich, als Dekan Basil Höfliger einen Überblick über die laufenden Projekte des Klosters gab: Von neuen Räumlichkeiten für Archiv, Musikbibliothek, Klosterladen und das der Schule angegliederte Musikhaus über die Sanierung von Marstall und Klosterplatz bis zu Renaturierungs- und Erneuerungsmassnahmen auf der Insel Ufnau reicht das Spektrum. Das Finanzvolumen beträgt total 40 Millionen Franken.

"Die Kapitalbeschaffung macht einen wesentlichen Teil meines Engagements nach aussen aus", betonte Abt Martin Werlen. Er könne dabei immer wieder erfahren, dass die Projekte überzeugen und daher von vielen Menschen unterstützt werden.

Platzmangel

Im Hintergrund der vielen Projekte steht der Wunsch, sich den Heraus-

forderungen der heutigen Zeit zu stellen. So herrschen etwa im Klosterarchiv und in der Musikbibliothek – sie beherbergen Dokumente aus über zehn Jahrhunderten – Platzmangel und dadurch konservatorische Probleme, die durch einen neuen gemeinsamen Standort im alten Werkstattgebäude gelöst werden sollen.

Auch der Klosterladen – entstanden vor über 20 Jahren aus der Privatinitiative eines Einsiedler Mönchs – komme räumlich an seine Grenzen, sagt der Dekan. Ein neuer Laden soll für Pilger und Touristen auf 180 Quadratmetern ein breitgefächertes Angebot bereithalten, von dem später viele Produkte auch per Internet beziehbar sein sollen.

Daneben stehen zwei grosse Sanierungsprojekte auf dem Programm. Die bereits begonnene Instandsetzung des Marstalls soll bis Ende 2008 abgeschlossen sein. Durch drei Stand-



Millionen-Projekte: Kloster Einsiedeln

beine (Pferdezucht, Pferdeponen, Reitunterricht) soll der Marstall ein wirtschaftlich selbsttragender Betrieb werden. Damit, so Höfliger, soll die jahrhunderte alte Pferdetradition erhalten und weiterhin einer breiten Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Für die nach Worten Höfligers dringend

Zerreissprobe. – Der anglikanischen Kirche steht eine neue Zerreissprobe bevor. Sollte die Generalsynode im Juli entscheiden, Bischöfinnen einschränkungslos zuzulassen, wollen über 500 Priester die Kirche von England verlassen. Damit weitet sich der Streit um die Zulassung von Frauen zum Bischofsamt innerhalb der anglikanischen Kirche aus. Konservative Kreise hatten eine kirchenrechtliche Sonderregelung gefordert, nach der sie nicht verpflichtet wären, Frauen im Bischofsamt zu akzeptieren. Die Kirche will sich nun auf eine freiwillige Regelung einigen. Die so genannte Lambeth-Konferenz – das wichtigste Beschlussgremium der anglikanischen Weltgemeinschaft, das nur alle zehn Jahre tagt – hat noch einen anderen Brandherd zu löschen: Der Streit um die Weihe von bekennend Homosexuellen spaltet die Kirche seit Jahren. Fazit: Die gemässigten Kräfte um Ehrenprimas Rowan Williams sind mehr denn je gefordert. **Josef Bossart**

Das Zitat

Keine Magie. – "Fussball – das zeigen die grossen Matches – kann eine Art Religionsersatz sein. Auch im Fussball haben die Menschen Rituale, Liturgien, singen gemeinsam. Die Fans fiebern den Spielen entgegen, verehren ihre Stars. Das sind Funktionen, die früher eine Religionsgemeinschaft übernahm. Die Gänsehautstimmung, die im Stadion aufkommt, ist sehr verwandt mit religiöser Ergriffenheit. Fussball kann aber nie zur Ersatzreligion werden, weil sie etwas Profanes ist. Und Religion sollte über Profanes hinausgehen (...) Christ wird man nicht, um im Fussball zu gewinnen. Der Glaube kann zwar stärken, ist aber kein magisches Mittel. Es ist also höchstens Psychohygiene, wenn ich vor einem Spiel Kerzen anzünde."

Daniel Baumgartner, Seelsorger im Fancamp Pratteln BL, erklärt im Interview mit den Schaffhauser Nachrichten (11. Juni), was Fussball mit Religion verbindet. (kipa)

nötige Renovation des Klosterplatzes sind mithilfe einer Spendenaktion seit Februar 2007 1,6 Millionen Franken eingegangen. Um Arkaden, Pflasterung, vor allem aber die gefährlich aus dem Lot geratenen Treppen zu sanieren, werden 8 Millionen Franken benötigt.

Nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht das Musikhaus der Stiftsschule. Ein bei Bedarf erweiterbarer dreiteiliger Neubau, der vom Einsiedler Architekten Ruedi Birchler und dem Basler Architekturbüro Diener & Diener entworfen wurde, soll das Haus aus den 1930er Jahren ersetzen.

Zufrieden mit erstem Schuljahr

"Mit gewisser Zufriedenheit" könne die Stiftsschule auf das erste Schuljahr mit externen und internen Schülern blicken, resümierte Co-Rektor Peter Lüthi. Die "Einlaufphase" sei vorbei, es gelte jetzt, die selbstgesteckten Ziele zu erreichen. Konkurrenz unter den Schulen herrsche vor allem im Hinblick auf gute Schüler.

Zufrieden zeigte sich der Co-Rektor vor allem über die musikalische und sportliche Förderung der Schüler. Mit diesen sinnvollen Freizeitbeschäftigungen lernten die Jugendlichen neue Welten und damit Inhalte kennen. In gleicher Weise müsse in Zukunft nun noch die Förderung der Spiritualität intensiviert werden, so Lüthi.

Trotz Ausbau und Sanierung – zuletzt sind 14 Einzelzimmer für das Internat gebaut worden – kann die Schule für das kommende Schuljahr aus Platzgründen nur 50 neue Schüler aufnehmen. Sie hat daher den Notendurchschnitt für die Zulassung angehoben. Lüthi bedauerte, dass in kommenden Jahr deutlich weniger neue Schüler aus Einsiedeln kommen; man wolle trotz allem eine regionale Schule bleiben.

Neue Grundeigentümerpolitik

Dass das Kloster auch wirtschaftlich denken muss, betonte Statthalter Lorenz Moser. Die allgemein wirtschaftliche Lage habe rasante Veränderungen erlebt, die auch eine Anpassung des Klosters notwendig machen. Heute liessen sich mit dem ursprünglich zur Sicherung des klösterlichen Lebensunterhalts gestifteten, jetzt grösstenteils verpachteten Landes nur mehr geringe Einkünfte generieren, so Moser.

Da der Pachtbetrieb nicht rentiere und zum notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreiche, wolle man die Grundeigentümer- und Landwirtschaftspolitik des Klosters grundlegend auf neue Füsse stellen. In einem ersten Schritt werden

mithilfe eines externen Beraters alle Güter systematisch erfasst, erläuterte Moser. Die wirtschaftliche Optimierung der Landwirtschaft sei ein weiterer Schritt. Auch die Umzonung von Landwirtschaftsflächen in Bauzonen sei denkbar, von Landverkauf will der Statthalter aber nichts wissen. Ausdrücklich betont er, dass man sich auch in Wirtschaftsfragen christlichen und benediktinischen Grundsätzen verpflichtet wisse und daher die Neuorientierung in partnerschaftlicher Weise angehen wolle. Als Grundeigentümer wolle man aber auch so wahrgenommen werden wie jeder andere Eigentümer auch.

Einzigartige Vielfalt

Hinter der barocken Klosterfassade des Einsiedler Benediktinerklosters verberge sich eine einzigartige Vielfalt, sagte Verwaltungsdirektor Reto Krümer. Im Sinne des "Corporate Design" soll diese Vielseitigkeit künftig mit einem einheitlichen Signet nach aussen in Erscheinung treten. Bislang, so Krümer, seien verschiedene Signete für Stiftsschule, Wallfahrt, Kellerei etc. in Verwendung. Das individuelle Auftreten mache die Gemeinsamkeiten schwer erkennbar.

Sukzessive soll nach Angaben Krümers in den nächsten Monaten das an



Die Klostervertreter vor den Medien

der Medienorientierung erstmal vorgestellte neue Logo eingeführt werden. Unter anderem ist auch ein Neuauftritt im Internet geplant.

Mit den zwei Raben

Das Logo, beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum geschützt, zeigt neben der stilisierten Klosterfassade und dem Schriftzug "Kloster Einsiedeln" auch die zwei Raben aus dem Klosterwappen, zu denen der Ort einen besonderen Bezug hat: 835 zog der Eremit Meinrad als erster nach Einsiedeln in den "Finstern Wald", wo er später von Räufern erschlagen wurde. Der Sage nach haben zwei Raben die Mörder verfolgt und vor Gericht geführt.

Hinweis: www.kloster-einsiedeln.ch

(kipa / Bilder: Andrea Krogmann)

George W. Bush. – Unter schärfsten Sicherheitsvorkehrungen ist am 13. Juni der US-Präsident mit **Papst Benedikt XVI.** zusammengetroffen. Nach Vatikan-Angaben standen die Beziehungen der USA zu Europa und zum Nahen Osten im Mittelpunkt der Begegnung; es sei etwa um das Engagement für einen Frieden im Heiligen Land, aber auch um Fragen der Globalisierung, der Nahrungsmittelkrise, internationaler Handelsbeziehungen sowie der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele gegangen. (kipa)

Bartholomaios I. – Die Wahl des Ortes sollte ein Zeichen der Solidarität mit den Christen in der Türkei sein: In Istanbul hat der Ökumenische Patriarch Bartholomaios I. am 12. Juni den Klaus-Hemmerle-Preis 2008 erhalten. Die Fokolar-Bewegung ehrte ihn für sein Engagement in der Ökumene und im Dialog mit den Weltreligionen. (kipa)

Ernst Sieber. – Die Fussballverbände Uefa und Fifa sollen für die leidgeprüften Menschen in Birma je 50.000 Franken zur Verfügung stellen: Dies ist die Bitte des bekannten Zürcher Obdachlosenpfarrers. Anlässlich eines Euro-08-Gottesdienstes am 15. Juni in Basel führte Sieber eine Aktion durch; die armen, obdachlosen, kranken und randständigen Menschen gehörten gemäss dem Evangelium ins Zentrum der Gesellschaft und nicht an den Rand. (kipa)

Thomas Wipf. – Die zunehmende Mobilität der Menschen stelle die Frage nach einer "Angebotskirche" neben der traditionellen Ortsgemeinde, sagte der Ratspräsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) am 15. Juni in Bellinzona TI zum Auftakt der Sommer-Abgeordnetenversammlung. Als Kernanliegen evangelischen Wirkens bezeichnete Wipf ein mündiges Christsein: "Gerade die säkulare Gesellschaft braucht den Dialog mit Menschen, die in ihrer religiösen Verwurzelung über eine Sinn- und Werteorientierung verfügen und ihre Überzeugungen einbringen können in das öffentliche Gespräch, in Politik, Wirtschaft, Kultur und Medien." (kipa)

Festakademie für Peter Henrici

Seit 50 Jahren ist der Jesuit Priester und seit 15 Jahren Bischof

Chur. – Der Jesuit Peter Henrici, am 31. März 80-jährig geworden, wurde vor 50 Jahren zum Priester geweiht und vor 15 Jahren zum Bischof: Anlass genug für die Leitung des Bistums Chur, am 12. Juni ein Fest für den emeritierten Weihbischof zu geben, an dem zahlreiche Vertreter der Kirche Schweiz teilnahmen.

Gastgeberin war auch die Theologische Hochschule Chur, an der Henrici in den letzten 15 Jahren als Gastprofessor für Philosophie gelehrt hatte.

Die "Festakademie" in der Theologischen Hochschule Chur sollte insbesondere Peter Henrici für seinen engagierten Einsatz zu Gunsten des Bistums Chur und der Kirche in der Schweiz danken.

Der Zürcher Jesuit und Philosophie-Professor an der Päpstlichen Gregoriana-Universität in Rom war 1993 zur Bewältigung Churer Bistumskonflikt von Papst Johannes Paul II. zusammen mit Paul Vollmar zum Weihbischof des Bistums Chur berufen worden. Seit 2003 ist Henrici zwar emeritiert, wirkt aber weiterhin in der Schweizer Bischofskonferenz mit, wo er für die Ressorts "Kirche und Gesellschaft" und Medien verantwortlich ist.

Vollmacht in Ohnmacht

Gewürdigt wurde beim Festanlass aber auch der Beitrag, den Henrici als Professor für Philosophie zunächst von 1960 bis 1993 in Rom und von 1993 bis 2008 in Chur geleistet hat. Den Festvortrag hielt Jörg Splett, emeritierter Professor für Philosophie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Frankfurt/St. Georgen.

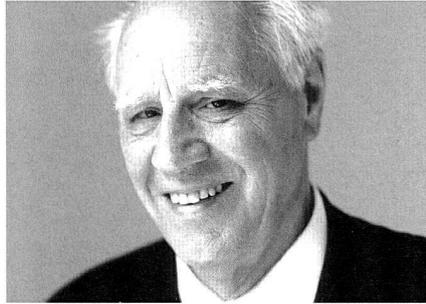
Als Ausgangspunkt seiner philosophischen Reflexionen unter dem Titel "Vollmacht in Ohnmacht" diente ihm Henricis bischöflicher Wahlspruch "Virtus in infirmitate" – Kraft in Schwachheit. Geistreich führte Splett sein Publikum in sieben Schritten zur Einsicht, dass Lebensmacht ihrem Wesen nach Empfänglichkeit ist. Werde dies erkannt, zeige sich Gnade "nicht mehr bloss als Ergänzung und Hilfe angesichts von Mängeln", als ob es im Grunde doch darum ginge, "stark und mächtig zu werden", wenn nicht aus sich, dann eben dank eines anderen.

Kraft und Gnade als Hilfe brauche es als "Erkräftigung zum Empfangen". Empfänglichkeit aber brauche es, damit

überhaupt gegeben werden könne. Splett: "Im Gebe-Geschehen gibt nicht bloss der Geber, sondern auch und auf eigene Weise jener, der empfängt."

Warten auf befruchtenden Regen

In seiner Predigt bei der vorangegangenen Eucharistiefeyer in der Kirche St. Luzi, konzelebriert von zahlreichen Bischöfen und Priestern, hatte Peter



Philosoph und Kirchenmann: der 80-jährige Peter Henrici

Henrici davon gesprochen, dass die katholische Kirche der Schweiz derzeit eher eine Dürreperiode durchlebe und deshalb sehnsüchtig auf befruchtenden Regen warte.

Angesichts aktueller Kontroversen rund um das Neben- und Miteinander von kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen hob Henrici die unersetzliche Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Gremien für das Gedeihen der Kirche hervor.

Reformierte Anerkennung

Viele anerkennende Worte gab es für Peter Henrici beim abschliessenden Festmahl. Nicht zuletzt von reformierter Seite: Thomas Wipf, Ratspräsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, wies auf die sehr gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Churer Weihbischof und Generalvikar für den Kanton bei der Erarbeitung des "Wortes der Kirchen zur sozialen und wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz" (2001) hin.

Der Zürcher Kirchenratspräsident Ruedi Reich erinnerte an den ökumenischen Hirtenbrief zum Betttag aus dem Jahre 1997. Die bereits bestehende ökumenische Zusammenarbeit genüge nicht, hoben Henrici und Reich darin hervor. Konfessioneller Alleingang müsse die Abweichung sein, die künftig speziell zu begründen sei, hiess es im Schreiben, das damals für einiges Aufsehen sorgte.

(kipa / Bild Forum Christoph Wider)

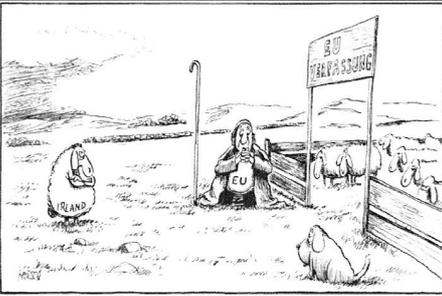
Schwesternlob. – Die sieben im südlichen Hochland von Papua-Neuguinea wirkenden Baldegger Schwestern erhielten am 14. Juni in Baldegg LU den Anerkennungspreis 2008 der Alois-und-Jeanne-Jurt-Stiftung. Seit fast 40 Jahren helfen Baldegger Ordensfrauen dort beim Aufbau des Gesundheits- und Bildungswesens; ebenso sind sie am Aufbau einer Ortskirche beteiligt, deren Pfarreien nur gelegentlich von einem Priester besucht werden. (kipa)

Büro für Menschenrechte. – Die Don-Bosco-Schwestern haben in Genf zum 60. Jahrestag der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein "Büro für Menschenrechte" eröffnet. Mit ihrer Initiative wollen die Ordensfrauen den Blick auf die Soziallehre der Kirche und den Einsatz der Don-Bosco-Familie für die Menschenrechte lenken. (kipa)

Rücktritte in Kleinlützel. – Der Kirchgemeinderat von Kleinlützel SO ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Juni mit seiner Vertrauensfrage zur langjährigen Seelsorgerin Schwester Maria Romer gescheitert; darauf traten fünf der sechs Kirchgemeinderäte zurück, unter ihnen Präsident Martin Straub. Der vom Basler Bischof Kurt Koch suspendierte Priester Franz Sabo teilte brieflich mit, dass er vorerst keine weiteren Gottesdienste in der Gemeinde feiern wolle. (kipa)

Enttäuschte Alliance Sud. – Die entwicklungspolitische Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Hilfswerke hat den Entscheid des Nationalrates mit Enttäuschung aufgenommen, die Entwicklungshilfe der Schweiz bis 2015 bei 0,4 Prozent des Bruttonationaleinkommens zu belassen. Dieser Entscheid setze sich über die internationalen Verpflichtungen der Schweiz hinweg, die sich aus den Millenniums-Entwicklungszielen ergäben, die Entwicklungshilfe bis 2015 auf 0,7 Prozent zu erhöhen; es liege nun am Ständerat, im Herbst den Nationalratsentscheid zu korrigieren. (kipa)

Mehr Spenden für Fastenopfer. – 2007 nahm das katholische Hilfswerk über 23 Millionen Franken an Spenden und Beiträgen ein – knapp 200.000 Franken mehr als 2006. Fastenopfer will die bestehenden 16 Landesprogramme ausbauen und den Aufwand für die Programmarbeit erhöhen. (kipa)



Irishes Nein. – Das Nein der Iren zum Reformvertrag der Europäischen Union macht nach Einschätzung katholischer Institutionen in Brüssel einen neuen Konsens zur europäischen Einigung nötig. Mit einer Nachverhandlung und einer Neuabstimmung in Irland liessen sich die Probleme nicht lösen, sagte der stellvertretende Generalsekretär der EU-Bischöfskommission (Comece), Stefan Lunte. – Cartoon von Horsch: Wenn das eigenwillige irische Schaf draussen bleiben will, hilft dem Hirten auch das Beten nichts. (kipa)

Huonder zu Dialog bereit

Chur. – Bischof Vitus Huonder signalisiert Gesprächsbereitschaft innerhalb der kirchlichen Organe und wehrt sich gegen öffentlichen Druck.

Er seit bereit, "im Rahmen der kirchlichen Lehre in den Organen, welche der kirchlichen Communio entsprechen, anstehende Fragen pastoraler Art zu diskutieren und entsprechende Beratung entgegenzunehmen", teilte der Churer Bischof am 13. Juni mit.

Der Oberhirte reagiert damit auf Forderungen der vier Zürcher Dekanate. Diese hatten am 10. Juni von diesem eine "offene, ehrliche und verlässliche Kommunikation" über anstehende Entscheide und Diskussionen und die Beibehaltung "bewährter Seelsorgeformen" wie Laienpredigt und Generalabsolution gefordert sowie sich gegen die geplante Abschaffung des Generalvikariats in Zürich gewandt. (kipa)

25. Juni. – Der Churer Bischof Vitus Huonder besucht Zürichs evangelisch-reformierte Landeskirche. Vorgesehen sind ein Wortgottesdienst im Chor des Fraumünsters sowie ein Gespräch mit dem Kirchenrat. Dabei wird es nach Angaben der reformierten Landeskirche um die ökumenische Situation im Kanton Zürich gehen, um gemeinsame Projekte im Bereich Diakonie und Seelsorge sowie um das neue Schulfach "Religion und Kultur". (kipa)

20./21. November. – Unter der Überschrift "Calvinus catholicus?" findet an der Universität Freiburg (Schweiz) eine Tagung zur ökumenischen Bedeutung der Kirchenlehre des Genfer Reformators Johannes Calvin statt. Einen der vier Hauptvorträge – zum kirchlichen Amt bei Calvin – hält Eva-Maria Faber, Rektorin der Theologischen Hochschule Chur. – 2009 wird der 500. Geburtstag Calvins begangen. (kipa)

Papst appelliert an Südtaliens Jugend

Brindisi. – Papst Benedikt XVI. hat am 14. Juni in Brindisi anlässlich seines zweitägigen Pastoralbesuches in Südtalien die Jugendlichen zum Einsatz für die strukturschwache Region aufgerufen.

An ihnen sei es gelegen, dass die Entwicklung sich "zum grösseren Wohl für alle" wende, unterstrich der Papst. "Macht die Gaben fruchtbar, die Gott euch mit der Jugendlichkeit gegeben hat: Kraft, Intelligenz, Mut, Begeisterung und Lebenswillen."

Das "dramatische Phänomen der Arbeitslosigkeit" laste auf vielen jungen Menschen im Süden Italiens, hob das Kirchenoberhaupt hervor. Zugleich seien sie vom Lockruf des schnellen Geldes und von der Versuchung falscher Paradiese und materieller Befriedigung bedroht.

Weg des Guten heisst Liebe

"Lasst euch nicht von den Verlockungen des Bösen umgarnen!" rief er den Jugendlichen zu. Christus sei die Antwort auf ihre Fragen. "Der Weg des Guten, ihr wisst es, hat einen Namen: Er heisst Liebe", sagte der Papst in seiner Begrüssungsansprache, die mehrfach von Applaus unterbrochen wurde.

Benedikt XVI. erinnerte an die Grossherzigkeit Brindisis gegenüber Flüchtlingen. Ungeachtet der eigenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten habe die

Stadt über Jahre hinweg Menschen aufgenommen, die mit Booten vom Balkan aus Zuflucht und Hilfe in Italien gesucht hätten. Der Papst lobte das weiterhin andauernde Engagement der zivilen und militärischen Behörden und ihre Zusammenarbeit mit der Kirche und humanitären Organisationen.

Brindisi habe die Aufgabe, über die Adria hinweg eine Verbindung zu anderen Ländern zu schlagen, sagte Benedikt XVI. Er verwies auf die historische Rolle der Hafenstadt für Händler, Soldaten, Gelehrte und Pilger auf dem Weg in den Orient.

Zuversicht und Solidarität

Zugleich rief er die Bürger auf, an überkommenen Werten wie der Bindung an Familie und Kirche festzuhalten. Der christliche Glaube gehöre zu den Fundamenten der südtalienenischen Gesellschaft und zur Identität Brindisis.

Beim Gottesdienst am 15. Juni, zu dem sich rund 60.000 Menschen im Hafen Brindisis eingefunden hatten, forderte der Papst die Menschen in Südtalien zu Zuversicht und solidarischem Handeln auf. "Christliches Mitleid hat nichts mit Frömmerei, mit Versorgungsmentalität zu tun", unterstrich er. Mitleid stehe für Solidarität und Teilen und sei getragen von der Hoffnung. – Die Pastoralvisite war der erste Besuch eines Papstes in Brindisi seit Urban II. (1088-1099). (kipa)

Das Zitat

Meinungsumschwung. – "An der Basis der Kirche hat ein Meinungsumschwung stattgefunden. Vor 15 Jahren wurde die Arbeit der Zöfra noch mit Schandbriefen kommentiert. Heute stossen wir in den Pfarreien auf viel Verständnis für Priester, die ihre Beziehung zu einer Frau nicht mehr im Geheimen leben wollen."

Gabriella Loser Friedli vom "Verein der vom Zölibat betroffenen Frauen" (Zöfra) gegenüber der **Neuen Luzerner Zeitung** (13. Juni). *Monatlich suchten zwei bis drei Frauen bei der Zöfra um Hilfe nach.* (kipa)

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

Josef Bossart

Kipa-Woche erscheint jeden Dienstag und wird von der Katholischen Internationalen Presseagentur in Freiburg (Schweiz) herausgegeben.

Kipa-Woche, Postfach 192, Boulevard de Pérolles 36, CH-1705 Freiburg

Telefon: 026 426 48 21, Fax: 026 426 48 00, kipa@kipa-apic.ch, www.kipa-apic.ch

Abonnemente:

Telefon: 026 426 48 31, Fax: 026 426 48 30 administration@kipa-apic.ch

Jahresabonnement: Fr. 125.- (inkl. MWST), per E-Mail als PDF-Datei Fr. 65.-.

Für Zahlungen: Post-Konto 17-337-2

Ein Nachdruck (ganz oder teilweise) in Publikationen ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe möglich.

Weisungsbefugnisse», klagte Bischof Koch bereits im Herbst 2005 in einem Brief an die Seelsorgenden seines Bistums. «Selbst dann, wenn staatskirchenrechtliche Institutionen ihre Kompetenzen überschreiten und ihrem kirchlichen Zweck zuwider handeln, wie dies beim Kirchgemeinderat Röschenz eindeutig der Fall ist, bleibt der Bischof ohne jede kirchenrechtliche Möglichkeit.» Durch das Urteil des Baselbieter Kantonsgerichts ist dieser Zu- oder besser: Missstand nun noch juristisch zementiert worden, so dass sich in der Tat die Frage stellt, wie es nun weitergehen soll – ein Liestal locuta, causa finita darf es nicht geben, dafür sind die Konsequenzen zu schwerwiegend, und das erklärt auch die ebenso heftige wie verständliche Reaktion des Basler Bischofs. Wenn nämlich das Schweizer Staatskirchenrecht durch eine so problematische Auslegung wie im Falle des in Liestal gefällten Urteils die Identität und Authentizität der Kirche bedroht, kann man es Bischof Koch kaum verargen, wenn er und andere laut über einen Ausstieg aus diesem System nachdenken.

Die Vertreter des Status quo haben in ihren Reaktionen auf solche Gedankenspiele natürlich gleich darauf hingewiesen, dass ein Ausstieg der Kirche aus dem staatskirchenrechtlichen System gravierende Folgen hätte. Er hätte insbesondere zur Folge, dass die «Auxiliargefässe» (Kirchgemeinden, Landeskirchen, Römisch-Katholische Zentralkonferenz) überflüssig würden und abgeschafft werden könnten. Doch noch einmal: Diese Organisationen dürfen nicht mit der Kirche selbst verwechselt werden und sie zu erhalten kann nicht Aufgabe der Kirche sein, erst recht nicht, wenn ihr ureigenster Charakter durch das staatskirchenrechtliche System der Schweiz bedroht wird.

Es ist auch nicht überzeugend, wenn die Befürworter dieses Systems argumentieren, seine Aufrechterhaltung sei im Interesse einer «lebendigen Volkskirche» geboten. Angesichts des Glaubensschwunds und einer wachsenden Gleichgültigkeit der Kirche gegenüber stellt sich nämlich die Frage, ob die «lebendige Volkskirche» überhaupt noch existiert oder ob sie nicht eher als Mythos zur Rechtfertigung der Kirchensteuer erhalten muss. Die Ergebnisse der deutschen «Sinus-Studie», die mit Einschränkungen auch für die Schweiz gelten dürften, zeigen eine dramatisch abnehmende Verankerung der Kirche in den diversen gesellschaftlichen Milieus und damit ganz klar, dass von einer «Volkskirche» kaum noch gesprochen werden kann. «Deshalb wird auch der Kirche in unserem Land immer deutlicher jener Prozess bevorstehen, den nach dem Urteil von Kardinal Walter Kasper die Freikirchen vorweggenommen haben, nämlich «die Unabhängigkeit und Freiheit vom Staat und den Abschied von der konstantinischen Epoche der Kirche», so Bischof Koch unlängst in seinem Luzerner Vortrag.

Interessanterweise scheinen jedoch viele Kirchgemeinden, die sonst so vehement auf ihre Autono-

mie pochen, nichts so sehr zu fürchten wie gerade die «Unabhängigkeit und Freiheit vom Staat». Denn eins ist sicher: Die Zeiten des kirchensteuerfinanzierten Gemeindewohlstands wären bei einem Ausstieg aus dem staatskirchenrechtlichen System erst einmal vorbei – doch darf dies wirklich ausschlaggebend sein? «Die materielle Basis», so Bischof Koch, «ist nicht das Fundament der Kirche. Wenn das Geld wichtiger wird als der Glaube, dann hat die Kirche ein Problem.» Im freikirchlichen Bereich – man denke etwa an die Siebenten-Tags-Adventisten, die Mormonen oder die amerikanischen «Mega-Churches» – gibt es zahlreiche beeindruckende Beispiele für die durchaus vorhandene Möglichkeit, die materielle Basis auch ohne staatliche Unterstützung zu sichern, und dies in vielen Fällen nicht einmal schlecht. Es ist ein ketzerischer Gedanke, aber vielleicht wären Kirchgemeinden, die sich nicht mehr auf die Alimentierung qua Kirchensteuer verlassen dürften, sondern stattdessen ganz im Geiste von Mt 6,24–34 auf Gottvertrauen und die Kraft des Charismas setzen müssten, weniger phlegmatisch und damit auch wieder attraktiver, so dass sie von ihren Mitgliedern ebenso gern wie bisher, wenn nicht sogar noch bereitwilliger finanziell getragen würden...

Das Urteil des Bundesgerichts

In diesem Zusammenhang ist es sehr zu begrüßen, dass das Bundesgericht einen früheren Entscheid korrigiert und am 16. November festgestellt hat, dass der Austritt aus einer Kirchgemeinde bzw. Landeskirche nicht mit einem Austritt aus der römisch-katholischen Kirche gleichgesetzt werden kann. Auch die Bundesrichter kamen zum Schluss, dass zwischen der Landes- und der Weltkirche unterschieden werden muss und die Landeskirchen nicht Teil der Weltkirche sind. Damit liegt es nun in der Entscheidungs- und letztendlich Religionsfreiheit der Gläubigen, ob sie sich als Teil einer Landeskirche und Kirchgemeinde verstehen oder nicht. Oder anders formuliert: Es kann und darf von Landeskirchen und Kirchgemeinden nicht mehr darüber entschieden werden, wer katholisch ist.

Dass die Vertreter des staatskirchenrechtlichen Systems keine Freude am Urteil aus Lausanne haben (können), versteht sich von selbst. Unverständlich ist dagegen die in diesem Zusammenhang gefallene Äusserung «Alle Priester und Seelsorgenden haben eine bischöfliche Missio und arbeiten im Dienst der gleichen Kirche» – denn wenn das so wäre, hätte es nie einen Fall wie in Röschenz gegeben und bräuchte sich die Kirche auch keine Gedanken über einen Ausstieg aus dem staatskirchenrechtlichen System zu machen. So aber ist es angesichts der Verwerfungen, die durch das staatskirchenrechtliche System und das Urteil des Baselbieter Kantonsgerichts verursacht worden sind, dringend geboten, endlich über tiefgreifende Veränderungen nachzudenken.

Christian Ruch

IM GESPRÄCH



GLAUBE UND MENSCHENRECHTE

Zum universitären Institut DiReCom in Lugano

Will man heute in der Schweiz, wie in ganz Europa, eine echte Integration realisieren, welche die menschliche Würde jeder Person respektiert, und miteinander ein friedliches und förderliches Zusammenleben verschiedener Ethnien und Kulturen aufbauen, ist eine interdisziplinäre Arbeit dringend notwendig, in der Begriffe wie «Laizität des Staates», «Religionsangehörigkeit» und «zivile Identität» neu bestimmt werden. Dies bedeutet eine zweifache Bemühung: Zum einen ist wissenschaftlich und kulturell wieder neu zu entdecken, dass das Recht «die Voraussetzung der Freiheit, nicht ihr Gegenspieler»¹ ist; zum andern ist die zentrale Stellung des Rechts auf Religionsfreiheit als Grundprinzip oder «tertium comparationis» des sich entwickelnden vergleichenden Rechts der Religionen zurückzugewinnen.²

Mit diesen Überzeugungen und aus dem Verlangen, der katholischen Kirche sowie der ganzen Schweiz einen Dienst zu erweisen, wurde zu Beginn des Studienjahres 2001/2002 an der Theologischen Fakultät von Lugano (FTL) das Internationale Institut für Kanonisches Recht und vergleichendes Recht der Religionen (DiReCom) geschaffen.

Dieses Institut hat es sich zur Aufgabe gemacht, allen seinen Studierenden erstens die Möglichkeit zu einer Spezialausbildung im kanonischen Recht zu bieten, und zwar auf der Grundlage der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, wonach man «bei der Behandlung des kanonischen Rechtes (...) den Blick auf das Mysterium der Kirche im Sinne der

Dogmatischen Konstitution «Über die Kirche», die von der Heiligen Synode erlassen wurde» (OT 16,4), lenken soll; zweitens die Möglichkeit, diese Spezialisierung mit der vergleichenden Analyse des Rechts der verschiedenen religiösen Rechtssysteme zu verbinden.³ Diese didaktische Tätigkeit ermöglichte es dem Institut DiReCom, einen bedeutsamen Beitrag zur Entwicklung der ganzen FTL zu leisten. Wenn diese heute die zweitgrösste theologische Fakultät der Schweiz ist, ist dies sicherlich weithin der innovativen wissenschaftlichen Arbeit zu verdanken, die vom Institut DiReCom geleistet wird. Das bestätigen die statistischen Daten der ersten vier Jahre seit der Einführung des Master in «diritto comparato delle religioni» (der auch vom Consiglio Forense der Republik Italien als Fortbildung anerkannt ist!) im Vergleich zu denen der letzten acht Jahre der FTL (siehe Tabellen 1 und 2).

Wie man sieht, ist in den letzten acht Jahren (2000–2008) die Zahl der an der FTL Eingeschriebenen von 136 auf 293 gestiegen; einschliesslich der Studierenden, die sich zu den verschiedenen akademischen Studiengängen, die vom Institut DiReCom angeboten werden, anmeldeten, waren es im Jahresdurchschnitt mehr als 70 Neuzugänge. Das ist umso ermutigender, wenn man diese Daten mit denen vergleicht, die am 29. Oktober 2007 von der Konferenz der Theologischen Fakultäten der Schweiz angegeben wurden. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Freiburg:

354 Studierende, von denen 76 mit Theologie im Nebenfach

Föderation der Theologischen Fakultäten Genf, Lausanne und Neuchâtel:

ca. 300 Studierende, einschliesslich derer, die das Distanzprogramm absolvieren.

Luzern:

278 Studierende, einschliesslich derer des Institutes für Religionspädagogik und des Dritten Bildungsweges.

Zürich:

Insgesamt 244 Studierende in Theologie (= T) und Religionswissenschaften (= RW).

Bern:

Insgesamt 170 Studierende (T + RW).

Basel:

Insgesamt 134 Studierende (T + RW).

Chur:

ca. 50 Studierende in T.

Prof. Dr. Libero Gerosa,
1990–1999 Professor für
Kirchenrecht und 1996–1999
Rektor der Theologischen
Fakultät Paderborn, ist seit
2000 Ordentlicher Professor
für Kirchenrecht und Rektor
der Theologischen Fakultät
Lugano sowie Direktor des
«Istituto di Diritto compara-
to delle religioni».

Tabelle 1: Am Institut DiReCom eingeschriebene Studierende

Studiengang	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08
Master in vergleichendem Religionsrecht	19	22	29	34
Lizenziat in Theologie mit Spezialisierung im kanonischen Recht	6	8	5	14
Doktorat in Theologie mit Spezialisierung im kanonischen Recht	1	3	8	11

(Zu diesen kommen ungefähr 15 Postgraduierte hinzu!)

Tabelle 2: An der FTL eingeschriebene Studierende

Studierende	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06	06/07	07/08
– ordentliche	127	168	200	229	252	265	263	287
– ausserordentliche	9	16	28	24	25	9	4	6
Gesamtzahl der Studierenden	136	184	228	253	277	274	267	293
Neueinschreibungen	38	65	68	68	75	71	61	86

Aus welchen Gründen kam es zu dieser ausserordentlichen Entwicklung des Institutes DiReCom? Neben den sehr guten wissenschaftlichen Qualifikationen seiner Lehr- und Forschungskräfte sind es folgende positive Faktoren:

- die Treue zum päpstlichen Lehramt als eine unerlässliche Grundlage des in alle Richtungen erfolgenden Dialoges mit den anderen Religionen;
- die auf der didaktischen und methodischen Ebene der wissenschaftlichen Arbeit gepflegte überzeugende Verbindung zwischen Grundlagenforschung und rechtsvergleichender Analyse;

- der geduldige Aufbau eines Netzes internationaler Beziehungen, um die hohe Qualität der Forschung zu fördern, wobei insbesondere die Beziehung mit dem Institut für Kanonisches Recht der Universität Wien und die mit der Fakultät des kanonischen Rechts der Päpstlichen Lateranuniversität in Rom zu nennen sind.

In der heutigen Situation von Europa, die von einer zunehmenden Multikulturalität bestimmt wird, sind alle Mitglieder des Institutes DiReCom mehr als je überzeugt, wie wichtig es ist, auf der universitären Ebene die absolute Zentralität des Binoms Glaube–Vernunft für die ganze Rechtstradition Europas neu zu entdecken. Die das kanonische Recht, das kirchliche und das vergleichende Recht Studierenden müssen also bei ihrem wissenschaftlichen Bestreben den von Papst Benedikt XVI. gegebenen methodologischen Hinweis beachten: «Für die Philosophie und in anderer Weise für die Theologie ist das Hören auf die grossen Erfahrungen und Einsichten der religiösen Traditionen der Menschheit, besonders aber des christlichen Glaubens, eine Erkenntnisquelle, der sich zu verweigern eine unzulässige Verengung unseres Hörens und Antwortens wäre»,⁴ und zudem eine willkürliche Verengung der Laizität zu Intoleranz und der Neutralität zu Relativismus.

Dieses Hören auf die christliche Rechtstradition und der Wunsch, die Würde der menschlichen Person als zentrale, die Menschenrechte grundlegende Kategorie zurückzugewinnen, bilden die Grundlage für die kulturellen, politischen und rechtlichen Überlegungen des Buches von Janne Haaland Matlary «Diritti umani abbandonati? La minaccia di una dittatura del relativismo», das der Leitungsrat des Institutes DiReCom 60 Jahre nach der Erklärung der Menschenrechte in italienischer Übersetzung herauszugeben beschlossen hat. Es bildet den ersten Band der neuen Buchreihe «Religioni e Diritti umani» (ReDu), die am 1. Februar 2008 am Istituto Svizzero von Rom öffentlich vorgestellt worden ist. Darin werden auch die zwölf Forschungsarbeiten in Kirchenrecht und vergleichendem Recht der Religionen veröffentlicht werden, welche gegenwärtig die Professoren des Institutes DiReCom leiten.

Diese wissenschaftlichen Forschungsarbeiten drehen sich um zwei Grundkoordinaten:

- Die Menschenrechte sind unverhandelbar; sie unterstehen weder dem Urteil der politischen Mehrheit noch den Marktgesetzen;

- Ihr Pfeiler ist das Recht auf Religionsfreiheit, das nicht einfach ein Privatrecht ist, sondern ein unumgängliches konstitutionelles Element jeder wirklich bürgerlichen und demokratischen Rechtsordnung.

Die Forscherinnen und Forscher des Institutes DiReCom von Lugano sind von dem Geist beseelt, auf den kürzlich Papst Benedikt XVI. die katholischen Hochschulprofessoren hinwies als auf ein altes und stets aktuelles Erfordernis: nämlich «das überzeugte Zeugnis der ‹möglichen Freundschaft› zwischen Vernunft und Glaube, das das ständige Bemühen einschliesst, das Reifen im Glauben mit dem Wachstum im Studium und dem Erwerb des wissenschaftlichen Wissens zu verbinden.» Der Papst fragt sich: «Warum meint man, dass der Glaubende auf die freie Erforschung der Wahrheit verzichten müsse, und wer frei nach der Wahrheit sucht, auf den Glauben verzichten müsse? Es ist hingegen möglich, gerade während des Universitätsstudiums und dank diesem zu einer echten menschlichen, wissenschaftlichen und geistlichen Reifung zu gelangen.»⁵

Das «Privatissimum» und die Besinnungstage, die von den Lehrkräften und Studierenden des Institutes DiReCom von Lugano jedes Semester gehalten werden, sind freie, aber sehr wertvolle Anlässe, um etwas vom Humanismus und der Spiritualität einzuatmen, die das Jahrhundert inspirierten, in welchem die so genannte klassische Kanonistik entstand, und die auch noch heute einen Anhaltspunkt für die künftigen Entwicklungen des kanonischen Rechts und des vergleichenden Rechts der Religionen bilden. Dieser Humanismus und diese Spiritualität werden in der Schrift «Speculum caritatis» von Aelred von Rievaulx⁶ treffend zusammengefasst in seinem faszinierenden Dialog über die geistliche Freundschaft. Pezzini kommentiert in seiner Einführung zur italienischen Ausgabe dieses Werkes: «Die Bücher erhellen das Leben, aber umso mehr, je mehr sie sich vom Leben nähren. Aelred schreibt in dieser Logik der Kreisläufigkeit; die Erfahrung drängt ihn, das Buch herbeizuwünschen, doch ebenso natürlich verfasst er das Buch, um der Erfahrung zu dienen. Schreiben ist für ihn eine ‹Disziplin› des Geistes, worin sich die der Gefühle widerspiegelt. Er schreibt, wie er sagt, «um sich selbst die Regeln zu einer keuschen und heiligen Liebe zu geben» und um «den Gedankenfluss zu kanalisieren» und so jedem, der ihn darum bittet, die Früchte seiner Meditation zur Verfügung zu stellen, die auch andere zu ihrem Nutzen nutzen können.»⁷

Libero Gerosa, Direktor des Institutes DiReCom

INSTITUT
DIRECOM

¹ Der Glaube – eine reinigende Kraft für die Vernunft. Die nicht gehaltene Vorlesung von Benedikt XVI. an der Sapienza – Università di Roma, in: Die Tagespost vom 19. Januar 2008.

² L. Gerosa: Libertà religiosa e diritto comparato. Riflessioni canonistiche su fondamenti e prospettive dei diritti umani, in: Introduzione al diritto comparato delle religioni, a cura di S. Ferrari / A. Neri. Lugano 2007, 271–293.

³ Vgl. Art. 58 des Statuts der FTL und Art. 9 der Apostolischen Konstitution «Sapientia Christiana».

⁴ Papst Benedikt XVI.: Ansprache an der Universität Regensburg, in: L'Osservatore Romano, deutsche Wochenausgabe, 22. September 2006, Nr. 38, 9. Vgl. dazu L. Gerosa: Sind Wissenschaft und Religion unvereinbar? Die neue Verantwortung der Theologen und Juristen nach Regensburg, in: SKZ 174 (2006), Nr. 44, 720–723.

⁵ Papst Benedikt XVI.: Ansprache an eine Delegation des katholischen Studentenverbandes Italiens (FUCI), 10. November 2007, in: L'Osservatore Romano, 10. November 2007, 1.

⁶ Aelred von Rievaulx: Spiegel der Liebe. Aus dem Lateinischen übersetzt von Hildegard von Brem, bearbeitet von H. U. von Balthasar. Trier 1989.

⁷ Aelredo di Rievaulx: L'amicizia spirituale. Introduzione, traduzione e commento di D. Pezzini. Milano 1996, 56.

AMTLICHER TEIL

BISTUM BASEL

Goldene Hochzeit 2008

Vorinformation betreffend Festgottesdienst

Auch dieses Jahr wird der Bischof von Basel, Msgr. Dr. Kurt Koch, wieder diejenigen Paare einladen, welche dieses Jahr das Jubiläum der «Goldenen Hochzeit» feiern dürfen. Bei dieser Feier danken wir Gott für diese Gnade und beten für weitere glückliche Jahre. Der Festgottesdienst wird stattfinden am Samstag, 27. September 2008, 15.00 Uhr in der Kathedrale St. Urs + Viktor in Solothurn.

Diese Vorinformation erfolgt mit der Bitte an die Pfarreien, im Verlauf des Sommers über den Anlass zu informieren. Wir bitten um Verständnis, dass allfällige Kollektivreisen aus den unterschiedlichen Regionen der Diözese nicht durch das Bischöfliche Ordinariat organisiert werden können und ersuchen die Pfarreien, sich allenfalls untereinander abzusprechen.

Die formelle Einladung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt und wird u. a. in der Schweizerischen Kirchenzeitung publiziert.

Dominique Bussmann
Bischöflicher Kanzler

Eine Missio canonica hat erhalten

Markus Tippmar als Pfarrer der Pfarrei St. Josef Neuenhof (AG) im Seelsorgeverband Neuenhof-Killwangen und als Pfarradministrator in der Pfarrei Bruder Klaus Killwangen (AG) im Seelsorgeverband Neuenhof-Killwangen per 8. Juni 2008.

Im Herrn verschieden

Josef Peter, em. Pfarrer, Willisau

Am 9. Juni 2008 starb in Willisau der em. Pfarrer Josef Peter. Am 9. Juli 1935 in Luthern geboren, empfing der Verstorbene am 29. Juni 1961 in Solothurn die Priesterweihe. Er wirkte danach als Vikar in Rheinfelden (AG) von 1961–1966, in Fislisbach (AG) von 1966–1969 und in Ebikon (LU) von 1969–1971. Danach übernahm er die Verantwortung als Pfarrer in Schötz (LU) von 1971–1984 und in Zuchwil (SO) von 1984–1990. Seinen Lebensabend verbrachte er als em. Pfarrer in Willisau. Er wurde am 16. Juni 2008 in Luthern beerdigt.

BISTUM CHUR

Diakonenweihe

Am Samstag, 31. Mai 2008, weihte Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder in der Pfarrkirche St. Martin in Altdorf (UR) folgende Priesteramtskandidaten zu Diakonen:

Markus Dettling, geboren am 26. Februar 1965 in Schwyz, von Lauerz (SZ), wohnhaft in Altdorf (UR);

Beat Häfliger, geboren am 26. August 1968 in Zofingen (AG), von Nebikon (LU), wohnhaft in Sachseln (OW);

Knut Hermanns, geboren am 11. Juli 1973 in Rehren/Niedersachsen (D), deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Wädenswil (ZH).

Ernennungen

Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder ernannte:

André Duplain, Pfarrer von Celerina, zum Dekan des Dekanates Engadin-Val Müstair, anstelle des in die Bistumsleitung berufenen Andreas Rellstab;

Markus Dettling zum Diakon der Pfarrei St. Martin in Altdorf (UR);

Beat Häfliger zum Diakon der Pfarrei Sachseln (OW);

Knut Hermanns zum Diakon der Pfarrei Wädenswil (ZH);

Dr. *Thomas Rohner*, Diakon der Pfarrei Wald (ZH), zusätzlich zum Spitalseelsorger in der Höhenklinik Wald;

Klaus Rohrer, Pfarradministrator der Pfarrei Domat/Ems, zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei Bivio;

Matthias Kühle zum Diakon mit Gemeindeleitungsaufgaben in der Pfarrei Hausen a. A.

Einsetzung des Diözesanen Priesterrates

Am 6. Juni 2008 hat Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder gestützt auf CIC can. 497 den Diözesanen Priesterrat für die Amtsperiode 2007–2010 aus folgenden Mitgliedern eingesetzt:

Mitglieder von Amtes wegen:

Weihbischof und Generalvikar Dr. Paul Vollmar

Bischofsvikar Dr. Martin Kopp

Bischofsvikar Kan. Andreas Rellstab

Bischofsvikar Dr. habil. Martin Grichting

Bischofsvikar Kan. Christoph Casetti

Regens Dr. Josef Annen

Dekan Pfr. Johannes Zimmermann

Dekan Pfr. Thomas Fernandes

Dekan Pfr. Alfred Cavelti

Dekan Pfr. Cleto Lanfranchi

Bischöflicher Delegierter Kan. Aurelio Lurati

Dekan Pfr. André Duplain

Dekan Pfr. Konrad Burri

Dekan Pfr. P. Anselm Henggeler OSB

Dekan Pfr. Bruno Werder

Dekan Pfr. P. Christian Meyer OSB

Dekan Pfr. David Blunschi

Dekan Kan. Pfr. Hans Mathis

Dekan Pfr. Othmar Kleinstein

Dekan Pfr. Felix Reutemann

Dekan Pfr. Vitus Schmid

Dekan Pfr. Franz Studer

Gewählte Mitglieder:

Kan. Pfr. Harald Eichhorn

Pfr. Gregor Barmet

Vikar Daniel Birrer

Pfr. Leo Ehrler

Pfr. Daniel Krieg

Pfr. Peter Amgwerd

Vikar Otmar Bischof

Pfr. Marcel von Holzen

Pfr. Dr. Hugo Gehring

Dr. Patryk Kaiser

Kan. Pfr. Peter Camenzind

Pfr. Alfred Suter

Delegierte Mitglieder:

P. Dr. Werner Heierle SJ

P. Andri Tuor OSB

Br. Patrik Schäfli

P. Josef Steiner SMB

P. Carlos Latore CMF

Pfr.-Adm. Josef Maron

Dr. Angelo Saporiti

Vom Diözesanbischof ernannte Mitglieder:

Dr. Fulvio Gamba

Kan. Dr. Joseph M. Bonnemain

Pfr. Ernst Fuchs

Pfr.-Adm. Ugo Rossi

Pfr. Rolf Reichle

P. Cyrill Bürgi OSB

P. Stipe Bisko OFM

Gäste:

a) Vertretung des Rates der Lientheologen/-theologinnen und Diakone
Nach der Konstituierung dieses Rates werden zwei Mitglieder ständige Gäste des Priesterrates sein.

b) Vertretung der Theologiestudierenden

Herr Theo Füglistaler

Frau Pia Maria Foery

Bischöfliche Kanzlei Chur

Aus Platzgründen erscheinen die Amtlichen Veröffentlichungen betreffend Orden und Kongregationen eine Woche später.

BISTUM ST. GALLEN

Dekanenwahl Amtsdauer 2008 bis 2012

In den Dekanaten sind die Dekane und deren Stellvertreter gewählt worden. Wird die Stellvertretung durch eine Pastoralassistentin/einen Pastoralassistenten wahrgenommen, wird zusätzlich ein Vertreter des Dekans bei priesterlichen Diensten gewählt.

Folgende Seelsorgende sind gewählt worden:

Dekanat St. Gallen: Dekan Lorenz Becker, Pfarrer; Christian Leutenegger, Diakon, Stellvertreter; Beat Grögli, Kaplan, Vertreter bei priesterlichen Diensten (neu).

Dekanat Rorschach: Dekan P. Peter Meier; Roland Eigenmann, Pfarrer, Stellvertreter (beide neu).

Dekanat Altstätten: Dekan Albert Riederer, Pfarrer; Gabi Ceric, Pastoralassistentin, Stellvertreterin (neu); Josef Benz, Pfarrer, Vertreter bei priesterlichen Diensten (neu).

Dekanat Sargans: Dekan Erich Guntli, Pfarrer; Bettina Wissert, Pastoralassistentin, Stellvertreterin; Felix Büchi, Pfarrer, Vertreter bei priesterlichen Diensten.

Dekanat Uznach: Dekan Lukas Hidber, Pfarrer; Eugen Wehrli, Pfarrer, Stellvertreter.

Dekanat Wil-Wattwil: Dekan Cornel Huber, Pfarrer; Thomas Thalman, Pfarrer, Stellvertreter (beide neu).

Dekanat Gossau: Dekan Josef Wirth, Pfarrer; Sepp Koller, Diakon, Stellvertreter; Georg Schmucki, Pfarrer, Vertreter bei priesterlichen Diensten.

Dekanat Appenzell: Dekan Stephan Guggenbühl, Pfarrer; Josef Manser, Pfarrer, Stellvertreter (nicht Kommissionsmitglied).

BISTUM SITTEN

Schliessung der Büros der Bischöflichen Kanzlei

Vom Montag, 21. Juli 2008, bis Donnerstag, 14. August 2008, werden die Büros der Bischöflichen Kanzlei geschlossen bleiben. Wichtige Angelegenheiten während dieser Zeit sind schriftlich per Post, per Fax (027 329 18 36), per E-Mail diocese.sion@cath-vs.ch, oder auf den Telefonbeantworter (027 329 18 18) mitzuteilen. Ein Pikett-Dienst ist während dieser Zeit gewährleistet.

Bischöfliche Kanzlei Sitten

Minifest 08 in Aarau

Das vierte Deutschschweizerische Minifest vom Sonntag, 7. September 2008, in Aarau rückt immer näher. Nur noch rund 100 Tage bis zum Minifest 08! Bereits haben sich 5500 Ministrantinnen und Ministranten angemeldet. Erwartet werden über 8000 Minis. Beim grössten regelmässigen Kinder- und Jugendanlass der katholischen Kirche in der Schweiz können sich die Minis an rund 100 Ateliers beteiligen und miteinander einen Gottesdienst feiern.

Beim vierten Minifest wird auch Schweizer Radio DRS I mit einem Reporterwagen vor Ort sein und die Jugendsendung Pirando aufzeichnen, die dann am Abend ausgestrahlt wird. Die Minis haben auch die Möglichkeit, «Wünsche in die Nacht» zu sprechen, die jeweils am Abend auf DRS I ausgestrahlt werden.

Das Minifest-08-Ticket kostet bis zum 30. Juni 2008 nur 25, an der Tageskasse 30 Franken. Im Minifest-08-Ticket eingeschlossen sind der Festbeitrag, das Minifest-T-Shirt sowie der Festführer. Unter www.minis.ch ist auch eine Online-Anmeldung möglich.

Katholische Kirchgemeinde 6234 Triengen (LU)

In unserer Pfarrei wird auf Anfang Schuljahr 2008/09 ein/eine

Katechet/ Katechetin

für den konfessionellen schulischen Religionsunterricht gesucht.

Pensum: ca. 40% (7 Lektionen)

Unterrichtszeit: Montagnachmittag und Dienstag

Klassen: 2× 2. Klasse
3× 3. Klasse
2× 5. Klasse
1× Werkklasse

Wir wünschen uns eine offene und aktive Persönlichkeit und freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unser Pfarrer, Reiner Krieger, Hubelstrasse 18, 6234 Triengen, Telefon 041 933 15 32, oder René Kaufmann, Kirchenratspräsident, Telefon 079 635 97 17.

Ihre Bewerbung schicken Sie an:
Herr Reiner Krieger, Hubelstrasse 18, 6234 Triengen

Autoren dieser Nummer

Prof. Dr. Libero Gerosa
Facoltà di Teologia, C.P. 4663
6904 Lugano
gerosa@teologialugano.ch

Dr. Daniel Kosch
Generalsekretär RKZ
Hirschengraben 66, 8001 Zürich
rkz@kath.ch

Dr. phil. Christian Ruch
Wiesentalstrasse 60, 7000 Chur
chruch@gmx.ch

**Schweizerische
Kirchenzeitung**
Fachzeitschrift für Theologie
und Seelsorge / Amtliches Organ

Redaktion
Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 429 53 27
E-Mail skzredaktion@lzmedien.ch

Redaktionsleiter
Dr. Urban Fink-Wagner EMBA

Redaktionskommission
Prof. Dr. Adrian Loretan (Luzern)
Abt Dr. Berchtold Müller OSB
(Engelberg)
Pfr. Heinz Angehrn (Abtwil)

Herausgeberin
Deutschschweizerische Ordinarien-
konferenz (DOK)

Herausgeberkommission

Generalvikar Dr. P. Roland-Bernhard
Trauffer OP (Solothurn)
Pfr. Luzius Huber (Kilchberg)
Pfr. Dr. P. Victor Buner SVD (Amden)

Verlag
LZ Fachverlag AG
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern

Stellen-Inserate
Telefon 041 429 52 52
E-Mail skzinserte@lzfachverlag.ch

Kommerzielle Inserate
Telefon 041 370 38 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente
Telefon 041 429 53 86
E-Mail skzabo@lzfachverlag.ch

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 148.–
Ausland zuzüglich Versandkosten
Studentenabo Schweiz: Fr. 89.–

Gesamtherstellung
Multicolor Print AG / Raeber Druck

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion.
Nicht angeforderte Besprechungsexemplare
werden nicht zurückgesandt.
Redaktionsschluss und Schluss der Inseraten-
annahme: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.
Das vollständige Impressum erscheint jeweils in
der ersten SKZ-Nummer jeden Monats.



Berufsbezogene Fortbildung in Analytischer Psychologie

Beginn Oktober und April
 Dauer 3 Semester
 Inhalt Theoretische und praktische Kurse, persönliche Analyse, Supervisionsgruppen

- in der seelsorgerischen Tätigkeit für TheologInnen, PastoralpsychologInnen, SpitalseelsorgerInnen sowie in kirchlicher Arbeit tätige Laien
- in der psychosozialen Arbeit mit Erwachsenen für SozialarbeiterInnen, Spitalpersonal, Heilpädagoginnen
- in der psychosozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für LehrerInnen, KindergärtnerInnen, SozialpädagogInnen, ErgotherapeutInnen.

Verlangen Sie unsere Spezialbroschüren.

C.G. Jung-Institut Zürich
 Hornweg 28, 8700 Küsnacht
 Tel. 044 914 10 40
 cg@junginstitut.ch

Römisch-katholische Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach

Wir suchen für unsere beiden Dörfer einen

Jugendanimator RPI (60–80%)

Wir freuen uns auf eine offene, beständige und teamfähige Persönlichkeit, die Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat.

Sie sind im Glauben verwurzelt und möchten diesen auf lebensnahe, altersgerechte Weise weitergeben.

Da noch Vieles bei uns im Aufbau ist, besteht grosser Freiraum für neue Ideen und Projekte.

Auf Sie wartet unter anderem ein grosszügiges Pfarreizentrum, modern eingerichtete Büroräumlichkeiten, viele engagierte freiwillige Helferinnen und Helfer.

Für ergänzende Informationen steht Ihnen der Präsident des Kirchgemeinderates, Herr Luigi De Gottardi, Telefon 062 216 42 67, gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Personalamt des Bistums Basel, Baselstrasse 58, Postfach, 4501 Solothurn, und eine Kopie an die Gemeindegemeinschafterin der römisch-katholischen Kirchgemeinde, Frau Silvia Grob, Bornstrasse 92, 4612 Wangen.

Römisch-katholische Kirchgemeinde Hägendorf Rickenbach

Wir suchen für unsere beiden Dörfer einen

Pfarrer (80–100%)

welcher auch bereit ist, in späterer Zukunft allfällig weitere seelsorgerliche Verantwortung in unserer Region zu übernehmen (in Zusammenhang mit dem pastoralen Entwicklungsplan, PEP). Sie beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift, sind initiativ, kontaktfreudig und offen für die Ökumene.

In unserer Kirchgemeinde leben 2700 Katholiken (2300 in Hägendorf und 400 in Rickenbach), beide Dörfer zählen rund 6000 Einwohner.

Auf Sie wartet unter anderem eine schöne, neu renovierte Wohnung und ein grosszügiges Pfarreizentrum. Viele engagierte freiwillige Helferinnen und Helfer stehen ihrem Seelsorger zur Verfügung. Um Sie in den administrativen Belangen zu entlasten, stellen wir Ihnen ein optimal eingerichtetes Pfarresekretariat zur Verfügung.

Für ergänzende Informationen steht Ihnen der Präsident des Kirchgemeinderates, Herr Luigi De Gottardi, Telefon 062 216 42 67, gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Personalamt des Bistums Basel, Baselstrasse 58, Postfach, 4501 Solothurn, und eine Kopie an die Gemeindegemeinschafterin der röm.-kath. Kirchgemeinde, Frau Silvia Grob, Bornstrasse 92, 4612 Wangen.

IN 40 SPRACHEN
 WELTWEIT AM PULS DER ZEIT

Gratisinserat

Deutschsprachige Sendungen:
 16.00 – 20.20 – 6.20 Uhr
 Latein. Messe: 7.30 Uhr
 Latein. Rosenkranz: 20.40 Uhr
 Mittelwelle: 1530 kHz
 KW: 5880, 7250, 9645 kHz

RADIO VATIKAN

www.radiovaticana.org

Helfen Sie mit

...Frauenprojekte in Afrika, Asien und Lateinamerika zu unterstützen.
 Postkonto 60-21609-0

SKF
 Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF
 Bürgerstrasse 17, 6000 Luzern 7
 Tel 041-226 02 25, www.frauenbund.ch

Gratisinserat

Schweizer **Opferlichte EREMITA** direkt vom Hersteller

- in umweltfreundlichen Bechern – kein PVC
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

LIENERT-KERZEN AG
 Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
 Tel. 055 / 412 23 81
 Fax 055 / 412 88 14

LIENERT KERZEN

AZA 6002 LUZERN
 8702 / 136

Abtei
 Kloster
 8840 Einsiedeln

SKZ 25 19. 6. 2008